

**Satzung
der
Jägerschaft Burgenlandkreis e.V.**

Mitglied im LJV Sachsen-Anhalt

§ 1 Name Sitz-Eintragung

1. Der Verein führt den Namen: „Jägerschaft Burgenlandkreis e.V.“
Er hat seinen Sitz in Naumburg. Seine Postanschrift ist die Wohnadresse des Vorsitzenden der Jägerschaft.
Der Verein ist beim Amtsgericht **Stendal** unter der Nummer **45029** eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jägerschaft Burgenlandkreis e.V. ist eine eigenständige, freiwillige Vereinigung Von Jägern, Falknern, Jagdhundeführern, Mitgliedern und Freunden der Landeskultur, des Umwelt- und Naturschutzes, von Interessenten der Jagd und Bürgern, die den ökologischen Erfordernissen im Burgenlandkreis Rechnung tragen wollen.

(1) Die Aufgaben und Ziele der Jägerschaft sind:

1. Sicherung der nachhaltigen Ausübung der Jagd für die Mitglieder der Jägerschaft sowie des Schutzes und der Hege der freilebenden Tierwelt unter der Einhaltung der Bestimmungen der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
2. Förderung aller Zweige des Jagdwesens und der Jagdwissenschaft.
3. Beratung und Forstbildung der Mitglieder in den die Jagd und ihr Umfeld betreffenden Angelegenheiten.
4. Gewinnung und Betreuung von Jägernachwuchs.
5. Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und Organisationen zur Förderung der Aufgaben und Ziele der Jägerschaft.
6. Eine wirksame und vielfältige Öffentlichkeitsarbeit.

(2) 1. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit der Jägerschaft ist ebenso ausgeschlossen, wie ihre Betätigung in parteipolitischen oder religiösen Fragen.

(3) Gemeinnützigkeit

1. Die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele der Jägerschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken **im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außer Aufwandsentschädigung gegen eine entsprechenden Nachweis.

3. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

§ 3 Umfang und Gliederung

Die Jägerschaft Burgenlandkreis e.V. gliedert sich in Hegeringe. Der Hegering umfasst einen oder mehrere Jagdbezirke. Die Größe des Hegeringes wird auf Vorschlag der in den Jagdbezirken tätigen Jäger in Abstimmung mit dem Vorstand der Jägerschaft gebildet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1.)

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und schriftlich zu beantragen. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die rechtsfähig sind und sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennen. Kinder und Jugendliche benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Das Mitglied ist in das Mitgliederregister aufzunehmen, die Mitgliederversammlung ist in der nächsten Versammlung durch Vorstellen des neuen Mitgliedes zu informieren.
3. Mit Aufnahme in die Jägerschaft wird das Mitglied, soweit es keinen anderen LJV angehört, gleichzeitig Mitglied des LJV Sachsen-Anhalt und erkennt dessen Satzung an. Das gilt nicht für Mitglieder unter 16 Jahren.
4. Mitglieder, die nicht dem LJV Sachsen-Anhalt angehören, weisen ihre Mitgliedschaft in einem anderen LJV nach.
5. Verdienstvolle Mitglieder des Vereins können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht haben die Vorstände der Hegeringe und der Jägerschaft. (Anlage 1)

(2) Das Mitglied ist verpflichtet,

1. die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze zum Schutzes des Wildes über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Weidwerkes zu beachten; insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd weidgerecht auszuüben.
2. die Jagdbehörden bei der Durchführung dieser Grundsätze auf jede Weise zu unterstützen.
3. die gemeinnützigen Ziele und Belange der Jägerschaft zu fördern, allen Schaden abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Jägerschaft e.V. und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit schadet.
4. ihm übertragene Ämter gewissenhaft zu verwalten.
5. den Beitrag bis zum 30. Januar eines jeden Jahres zu entrichten. Der Beitrag und die sonstigen Beitragsbestandteile, wie z. B. Hundeersatzkasse, sind grundsätzlich im Lastschriftverfahren zu zahlen. Es besteht die Möglichkeit den Beitrag und die sonstigen Beitragsbestandteile in den Hegeringen in bar zu entrichten.

- a) Der Mitgliedbeitrag enthält die Beitragsanteile für die Jägerschaft e.V., den LJV Sachsen-Anhalt und für den DJV.
Mitglieder, die einem anderen LJV angehören, zahlen nur den Beitrag für die Jägerschaft Burgenlandkreis e.V.
- b) Ein neu aufgenommenes Mitglied ist zur Beitragszahlung innerhalb eines Monats verpflichtet.
- c) Bei Neuaufnahme wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Der Nachweis der Beiträge und der Versicherungsprämie erfolgt im Mitgliedsausweis.
- d) Bei Überschreitung des Beitragszahlungszieles wird ab der 2. darauffolgenden Kalenderwoche eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € fällig.

(3.) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt muss durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden der Jägerschaft e.V. mit ¼-jährlicher Frist zum Jahresende erklärt werden.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand der Jägerschaft e.V. nach Anhörung des Betroffenen oder nach Prüfung einer Stellungnahme, die zwei Wochen nach Aufforderung durch den Vorstand vorliegen muss.
Der Ausschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- c) durch Tod

§ 5 Organe der Jägerschaft und ihre Aufgaben

(1.) Organe der Jägerschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Hegeringe

(2.) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Bestimmung der aktuellen und perspektivischen Vorhaben der Jägerschaft
2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
3. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
4. Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden
5. Entgegennahme und Bestätigung der Tätigkeitsberichte
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
8. Beschlussfassung über die Anträge an die Jägerschaft
9. Ehrung verdienstvoller Mitglieder und Ernennung von Ehrenmitgliedern

10. Ausschluss von Mitgliedern
11. Satzungsänderung
12. Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Dieses kann mit schriftlicher Vollmacht bis zu fünf anwesende Mitglieder vertreten.
Die Vollmacht ist vor Versammlungsbeginn dem Tagungsleiter zu übergeben.

(3.) der Vorstand der Jägerschaft besetzt aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer/Öffentlichkeitsarbeit
4. dem Schatzmeister
5. dem Vorstandsmitglied für Jagdgebrauchshunde
6. dem Vorstandsmitglied für Naturschutz
7. dem Vorstandsmitglied Ausbildung/Schulung
8. dem Vorstandsmitglied für Wildbewirtschaftung
9. dem Vorstandsmitglied für jagdliches Brauchtum

Der Verein wird nach Außen von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

(4.) Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte der Jägerschaft.
Er unterrichtet die Hegeringe und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes über die Angelegenheiten des Landesjagdverbandes und aktuellen Fragen des Jagdwesens. Er arbeitet mit Behörden und Organisationen auf Kreisebene eng zusammen.
- b) Der Vorstand ist für seine gesamte Tätigkeit der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- c) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Termin, Ort und vorläufige Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher im Mitteilungsblatt des LJV oder in der örtlichen Presse bekannt zugeben.
- d) Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss sie binnen 4 Wochen einberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder der Hegeringe gefordert wird.
- e) **Satzungsänderungen, die vom Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus Formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.**

(5.) Der erweiterte Vorstand der Jägerschaft besteht aus:

1. dem Vorstand
2. den Hegeringleitern

(6.) Der Hegering ist das Basiselement der Jägerschaft. Hier arbeitet das Mitglied an der Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Jägerschaft und nimmt seine organisatorischen Rechte und Pflichten im Rahmen seiner Vereinstätigkeit wahr.

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einem Hegering beizutreten und dort aktiv mitzuarbeiten. Jäger, die aktiv die Jagd ausüben, haben einem Hegering beizutreten, in dessen Territorium sich ihre Jagdmöglichkeit befindet. Mitglieder, die nicht aktiv die Jagd ausüben, können Mitglied in dem Hegering werden, in welchem sie ihren Wohnsitz haben oder mit dem sie sich persönlich verbunden fühlen.
2. Organe des Hegeringes sind:
 1. die Hegeringversammlung
 2. der Vorstand

Die Aufgaben der Hegeringversammlung:

In der Hegeringversammlung sind:

- alle Mitglieder stimmberechtigt
- die Vorstände und Obleute zu wählen
- die Aus- und Weiterbildung zu organisieren
- die Abschusspläne abzustimmen
- über die Abschusspläne in den Pachtgebieten zu informieren
- Abstimmungen über gemeinsame Jagden zu führen
- Trophäenschauen abzuhalten
- Schulungen zu wichtigen Fragen der Hege
- sowie intensiven Erfahrungsaustausch zu jagdlichen Themen zu organisieren
- die Öffentlichkeitsarbeit und das gesellige Leben zu aktivieren

Der Vorstand des Hegeringes besteht aus:

1. dem Hegeringleiter
2. dem stellvertretenden Hegeringleiter und mindestens 3 Obleuten für Aufgaben, die im Rahmen des Hegeringes festgelegt werden.

Aufgaben des Vorstandes des Hegeringes:

- a) Der Vorstand hat die Mitglieder laufend über die Angelegenheiten des LJV und der Jägerschaft sowie über aktuelle Fragen des Jagdwesens zu unterrichten und durch Beratung, Aus- und Weiterbildung und gesellschaftliche Veranstaltungen zu betreuen.
- b) Der Vorstand des Hegeringes hat mindestens einmal im Quartal eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder ergeht schriftlich oder ortsüblich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.
- c) Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie binnen 4 Wochen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
- d) Der Zeitpunkt der Hegeringversammlung ist mit dem Vorstand der Jägerschaft rechtzeitig auf der Grundlage des Jahresarbeitsplanes des Hegeringes abzustimmen, damit die Teilnahme des Vorsitzenden der Jägerschaft oder eines Vorstandsmitgliedes möglich ist.

- e) Der Vorstand des Hegeringes beruft im Bedarfsfalle Obleute für die Betreuung zeitweilig bestimmter Sachgebiete.

§ 6 Abstimmungen und Wahlen in der Jägerschaft und im Hegering

1. Beschlüsse werden durch die Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
2. **Die Wahl des Vorstandes im Block ist möglich, wenn mehr als $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder diesem Modus zustimmen.**
3. Abstimmungen können offen (durch Zurufen oder Handheben), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht festgestellt.
4. Alle Wahlen erfolgen für die Dauer von 4 Jahren
5. Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Summe der für und gegen eine Antrag oder Wahlvorgang abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, wird es durch Beschluss des zuständigen Vorstandes kommissarisch ersetzt. Die nächste zuständige Versammlung der Jägerschaft entscheidet über die Besetzung bis zum nächsten satzungsgemäßen Wahltermin endgültig.

§ 7 Satzungsänderungen

- (1.) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- **2. Satz gestrichen** -
- (2.) Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 8 Mitarbeit in anderen Vereinen und Verbänden

Über Beitritte der Jägerschaft zu anderen Vereinen und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Satzungsziele verfolgen, entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen der Vorstand. In der unmittelbar darauffolgenden Mitgliederversammlung entscheidet diese endgültig. Der Vorstand ist berechtigt, Austritte aus Vereinen oder Verbänden vorzunehmen, wenn durch Schaden vom Verein der Jägerschaft BLK e.V. abgewendet wird. Die unmittelbar darauffolgende Mitgliederversammlung entscheidet darüber endgültig. Die Mitgliederversammlung ist durch die Vertreter der Jägerschaft Burgenlandkreis e.V. in anderen Vereinen umfassend durch einen Tätigkeitsbericht zu informieren.

§ 9 Auflösen des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei der mindestens $\frac{3}{4}$ aller Vereins-Mitglieder anwesend sein müssen. Mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller anwesenden Mitglieder wird über die Auflösung entschieden.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier

Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Im Falle der beschlossenen Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren aus den Reihen der Mitglieder der Jägerschaft.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. Halberstädter Straße 26 in 39171 Langenweddingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

§ 10 Versammlungsniederschriften

Über alle entsprechend der Satzung festgelegten und durchgeführten Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über die gefassten Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Vereins, dem Leiter der Versammlung und dem für jede Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllung und Gerichtsstand für Angelegenheiten aller Art ist der Sitz der Jägerschaft.

Die Änderung der Satzung wurde am **17.10.2008** in **Pödelist** in der hier vorliegenden Form beschlossen.

Vorsitzender

Versammlungsleiter

Protokollführer

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Mitglied